



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

25

17.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|---|
| 49 Schulverband Pressig
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbands und Entschädigungssatzung für
ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) | 50 Abwasserverband Steinachtal
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 |
|---|---|

Schulverband Pressig **49**

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pressig (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband Pressig führt den Namen Schulverband Pressig.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pressig.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Pressig geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 14,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 14,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (5) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (6) Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung oder Zulage erhalten, die durch Beschluss festgelegt wird.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pressig (Verbandssatzung) vom 23.07.2020 außer Kraft.

Pressig, den 28.07.2026
Markt Pressig

Heinlein
Schulverbandsvorsitzender

Abwasserverband **50**
Steinachtal

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Steinachtal (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung, Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserverband Steinachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	460.600,00 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	60.200,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 460.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der Umlageschlüssel beträgt für den Markt Mitwitz 72 %, für die Gemeinde Sonnefeld 28 %.

- (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 30.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der Umlageschlüssel beträgt für den Markt Mitwitz 79 %, für die Gemeinde Sonnefeld 21 %.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Mitwitz, 10.08.2026
Abwasserverband Steinachtal

Oliver Plewa
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen wurden dem Landratsamt Kronach als Rechtsaufsichtsbehörde am 10.07.2026 vorgelegt und werden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) amtlich bekannt gemacht.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Steinachtal (1. Obergeschoss, Zimmer 16 - Kämmererei), Coburger Straße 14, 96268 Mitwitz, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit.

Mitwitz, 10.08.2026
Abwasserverband Steinachtal

Oliver Plewa
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

